

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 5/08 B

L 1 AL 42/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AL 1062/04 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Dezember 2007 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der als Zulassungsgrund geltend gemachte Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Der Kläger trägt in seiner Beschwerdebegründung vor, das LSG sei unter Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG den Beweisanträgen, den Onkel des Klägers als Zeugen "zum Bestehen des Treuhandverhältnisses zu befragen", nicht nachgekommen. Obwohl er eine schriftliche Bestätigung des Onkels vorgelegt und "mehrfach Zeugenaussagen seines Onkels als Beweis angeboten" habe, sei das LSG "diesem Beweisangebot" nicht gefolgt. Es habe entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), wonach im Einzelfall festzustellen sei, welche Vereinbarungen mit welchem Inhalt getroffen worden seien, nicht sämtliche Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Hätte das Gericht den Onkel, wie mehrfach angeboten, als Zeugen vernommen, wäre es zum Ergebnis gekommen, dass einerseits ein Treuhandverhältnis vorliege und dass andererseits der Fehler des Klägers hinsichtlich der Auskunftserteilung allenfalls auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sei.
- 3 Dieses Vorbringen genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG für die Darlegung eines Verfahrensmangels. Denn eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann, eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Hierzu bedarf es nach ständiger Rechtsprechung des BSG der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, der Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG verbunden mit Ausführungen dazu, dass das LSG sich auf Grund dieser Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen, der Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung und schließlich Ausführungen dazu, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35; SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN).
- 4 Es fehlt bereits an der eindeutigen und unmissverständlichen Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages. Denn das Vorbringen, der Kläger habe beantragt, "seinen Onkel als Zeugen zum Bestehen des Treuhandverhältnisses zu befragen" oder er habe "mehrfach Zeugenaussagen seines Onkels" als Beweis angeboten, ist angesichts des Verfahrensablaufs sowie des zu Grunde liegenden komplizierten Sachverhalts unklar. Insbesondere lässt sich aus dem Vortrag der Beschwerdebegründung nicht nachvollziehen, ob und gegebenenfalls wann der Kläger vor dem LSG einen konkreten, prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN) und



ob er einen solchen Beweisantrag nach dem Erhalt der Anhörungsmitteilung gemäß § 153 Abs 4 SGG ausdrücklich aufrechterhalten hat (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7). Allerdings wäre ein Vorbringen, der Kläger habe in der Berufungsinstanz einen eindeutigen Beweisantrag unmittelbar vor der Entscheidung des LSG ausdrücklich aufrechterhalten, auch kaum möglich gewesen, da dem aus den Akten ersichtlichen Schriftsatz des Bevollmächtigten des Klägers vom 26. November 2007, der nach Erhalt der Anhörungsmitteilung beim LSG eingereicht worden ist, bezüglich eines etwaigen Beweisantrages nur der offensichtlich unzureichende Vortrag entnommen werden kann, der Onkel des Klägers möge "bezüglich des gescheiterten Kaufs eines Busses" gehört werden.

- 5 Unabhängig davon enthält die Beschwerdebegründung auch keine geeigneten Ausführungen dazu, dass sich das LSG nach seiner Rechtsauffassung zu weiterer Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen und dass die angefochtene Entscheidung unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ergebnisses auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann. Der Beschwerdeführer macht insbesondere nicht deutlich, zu genau welchen Vorgängen eine Vernehmung des Onkels über die vorgelegte Bestätigung hinaus Aufklärung hätte bringen können und weshalb gerade deshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Vernehmung beruhen kann. Soweit der Beschwerdeführer aus sonstigen Gründen die Entscheidung des LSG im Ergebnis beanstandet, handelt es sich nicht um Ausführungen zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, sondern nur um Angriffe gegen die Richtigkeit der Entscheidung des LSG in der Sache, worüber jedoch im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht zu befinden ist.
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

